

Das Patriarchat spricht unverblümt Männerrecht

Anna Luczak

Das geltende Recht ist auf vielerlei Weise als vorherrschend männliches Normgefüge erkennbar. Es präsentiert sich als mächtiger Teil der kulturellen Hegemonie, über die Männer in unserer Gesellschaft verfügen.

Vordergründig am besten zu erkennen ist das bei der Begrifflichkeit des Rechts, den Gesetzesformulierungen. Penetrant sprechen die Gesetze von Tätern und Käufern, die Täterinnen und Verkäuferinnen müssen leider draußen bleiben.

Dabei bleibt es nicht. Seine sprachliche Finesse stellt das Männerrecht ebenso gut auf der Spielwiese der Auslegung unter Beweis. Die Methoden der Auslegung und die Werte, die ihr zugrunde liegen, sind männliche. Die Realität, an der es sich orientiert, ist die des Mannes.¹ Richter werten den Griff zum Portemonnaie in der Hosentasche eines liegenden Mannes als Gewalt, nicht aber das Auseinanderdrücken der Beine einer Frau, die vergewaltigt wird.²

Und nicht zuletzt die Ordnung des Rechts ist von Männern gemacht und als solche auf Männer zugeschnitten. So

gibt es keine Gesetze, die die Tätigkeit im Haushalt oder die Sorge für die Verhütung regeln. Es geht immer nur um die Welt draußen, in der Männer Geschäfte machen, konkurrieren und sich bekämpfen.

Geschlechtsneutrale Formulierungen sind ein Anfang

Werden diese Normen nur formal auf Frauen übertragen, so wird nicht in Rechnung getragen, daß sie dem Recht in einer spezifisch anderen Rolle als Männer gegenüberstehen: Ungeachtet des feministischen Diskurses zu Gleichheit und/oder Differenz, ob Frauen nicht generell *anders* sind und immer sein werden,³ sind Frauen meist die Ausnahme von der Regel, die nicht dauernd, sondern mit Unterbrechungen erwerbstätig sind oder nicht voll-, sondern teilzeitbeschäftigt sind und doch irgendwie in das System der Renten und der Arbeitslosenhilfe eingepaßt werden müssen.

Im existierenden Recht finden Frauen als Rechtspersönlichkeiten nach wie vor

nicht eigene Erwähnung. Daß die Forderung danach unabdingbar ist, solange das Patriarchat das Auslegungsmonopol hat, zeigt die Tatsache, daß noch zu Beginn dieses Jahrhunderts Frauen das Wahlrecht, das Recht, zu studieren und, später, das Studium abzuschließen, der Abgeordnetenstatus und vieles mehr mit der Begründung verwehrt wurde, im Gesetz stünde nur die männliche Form, deswegen seien ausschließlich Männer gemeint.

Noch in der Weimarer Republik, in deren Verfassung eine Art Gleichberechtigungsgrundsatz zu finden ist, wurde Frauen bis 1922 der Zugang zum Referendariat mit dem formalen Hinweis verwehrt, daß nach § 41 Ziffer 3 Zivilprozeßordnung alter Fassung ein Richter in Sachen seiner Ehefrau sein Amt nicht ausüben dürfe, und daß daraus, daß Richterinnen und ihre Ehemänner nicht vorkämen, zu schließen sei, daß das Amt der Richterin nicht vorgesehen sei.⁴ Die sprachliche Nichtexistenz brachte es also mit sich, daß für Frauen Rechte nicht galten. Und es galten auch keine *anderen* Rechte für sie, die die

hypothetische *Andersartigkeit* der Frauen beachteten – sie fielen einfach aus dem öffentlichen Bereich des Rechts heraus.

Inzwischen werden nach ständiger Rechtsprechung Frauen unter die männliche Form in den Gesetzen subsumiert. Die männliche Form gilt als Oberbegriff.⁵ Daß es zumindest Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG) gibt, zeigte die Bundesregierung 1983, als sie die erste Version der Volkszählungsbögen, die nicht geschlechtsneutral formuliert waren, einstampfen und geschlechtsneutral formulieren ließ, um einem Boykott und etwaigen Klagen von Frauen vorzubeugen, die sich darauf berufen könnten, nicht gemeint gewesen zu sein.⁶

Begründet wird die Einordnung der männlichen Form als Oberbegriff mit ihrer Funktionalität: Berufsbezeichnungen seien nun einmal linguistisch männlich. Daß dies ein fadenscheiniges Argument ist, offenbart die Tatsache, daß, als Männer begannen, in der Krankenpflege zu arbeiten, eigens der Begriff des Entbindungshelfers und des Krankenpflegers erfunden wurde und nicht „funktional“ die weibliche und die männliche Hebamme und Schwesternhelferin ihrem Beruf nachging.

Neben der Funktionalität wird als Begründung eine Gefahr für Rechtssicherheit und Rechtsklarheit statuiert. Bundesjustizminister Kinkel meinte 1987, das deutsche Recht gäbe sich der Lächerlichkeit preis, wenn überall die gepaarte Bezeichnung genannt würde.⁷

Daß es Mittel und Wege gibt, durch den einfachen Plural oder Wendungen wie „das Ministerium“ oder

„die dritte Person“ Unverständlichkeit und Bandwurmsätze zu vermeiden, schien ihm nicht bekannt zu sein.

Den Menschen, die gegen eine solche Reform der bundesdeutschen Gesetze argumentieren, geht es eigentlich um anderes. Dies soll folgende Äußerung (eines Mannes) verdeutlichen: „Die Einbeziehung des gesamten bestehenden Rechts in eine kulturrevolutionäre (!) Umstülpung in die weibliche Sprachform muß schon am Massenproblem

scheitern... Das Gesetz ist kein geeigneter Gegenstand für emanzipatorische Sprachübungen.“⁸

Abstraktion und Realität

Die sprachliche Nichtexistenz der Frauen im Gesetz ist Ausdruck des Patriarchats und kommt ihm gelegen, inzwischen nur nicht mehr so offensichtlich wie noch zu Beginn des Jahrhunderts. Nicht-geschlechtsneutrale Gesetzesformulierungen haben Einfluß auf die Geschlechterverhältnisse, die Auflösung der stereotypen Rollenverteilung wird verlangsamt.⁹

Denn durch den einheitlich männlichen Begriff wird verschleiert, daß es unterschiedliche Rechtswirklichkeiten gibt und das Gleichheitsgebilde des Grundgesetzes nicht die Realität abbildet, sondern eine Abstraktion bedeutet.

Würde ein Gesetz neutral formuliert, entstünde schneller ein Verständnis dafür, wie unterschiedlich es sich auswirkt. Denn es *muß* an die Frau gedacht werden

den, wenn sie eigens benannt wird. Hätte bei der Neuregelung des Kündigungsschutzes, als die Kriterien für die Kündigung mit Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter und Unterhaltspflichten abschließend festgelegt worden sind, der Gesetzgeber die Arbeitnehmerinnen in der Formulierung mitnennen müssen, hätte ihm auffallen müssen, daß diese Kriterien wie dafür geschaffen sind, daß Frauen mit ihrem selten kontinuierlichen Erwerbsleben dabei schlechter abschneiden.

Allein dadurch, daß Frauen Erwähnung finden, kann die Gefahr verringert werden, daß sie unablässig übersehen werden.

Stilblüten des männlichen Auslegungsmonopols

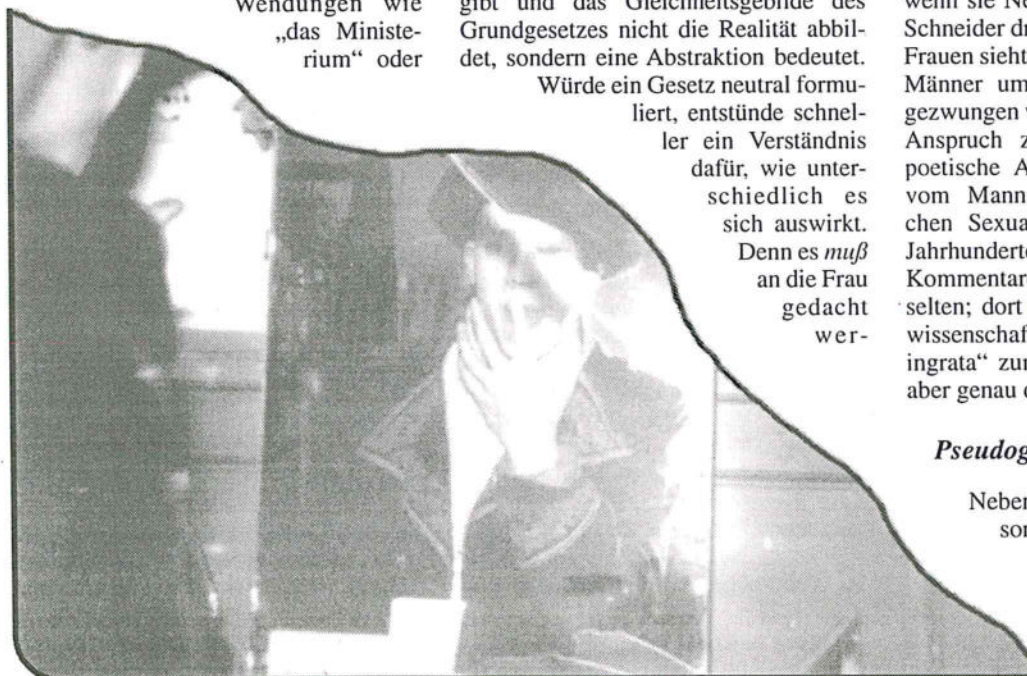
Hätte es nicht reale Auswirkungen, es könnte lustig sein zu beobachten, wie Rechtswissenschaftler das altehrwürdige Latein heranziehen, um ihren Versuchen, auf dem Wege der Auslegung Aggression zum harmlosen Spielchen herunterzuspielen, einen wissenschaftlichen Anstrich zu geben. Sie nennen in bestimmten Fällen das,

was ein Mann bei einer Vergewaltigung tut, *vis haud ingrata*, also „nicht ganz unwillkommene Gewalt“. Damit haben sie einen Einwilligungstatbestand geschaffen, der seinesgleichen sucht.

Der Begriff entstammt einer überkommenen Vorstellung von der weiblichen wie der männlichen Sexualität. Danach wollen Frauen durch ihre Abwehr vor oder während des Sexualakts nur die Schuldgefühle, die sie wegen antrainierter Moralvorstellungen haben, überwinden – allseits bekannt: Frauen meinen Ja, wenn sie Nein sagen. Der Kriminologe Schneider drückt unverblümt aus, wie er Frauen sieht: „Frauen genießen es, wenn Männer um sie kämpfen. Sie wollen gezwungen werden, um den moralischen Anspruch zu wahren.“¹⁰ Solch quasi poetische Ausführungen zur passiven, vom Mann hervorzurufenden weiblichen Sexualität, die aus vergangenen Jahrhunderten stammen, findet man in Kommentaren¹¹ und Urteilen zwar eher selten; dort wird dann auf das pseudowissenschaftliche Konstrukt „*vis haud ingrata*“ zurückgegriffen, was im Kern aber genau diese Aussage trifft.

Pseudogleichstellung

Neben den schon erwähnten Besonderheiten, die Arbeits- und Sozialrecht für Frauen bereithalten, zeigt speziell auch das Familienrecht, daß Gesetze, die scheinbar neutral formuliert



sind, sich kraß zuungunsten der Frauen auswirken können.

Beispiel dafür ist die in § 1579 Nr. 7 Bürgerliches Gesetzbuch vorgesehene Möglichkeit, den Ehegattenunterhalt nach einer Scheidung zu kürzen oder zu versagen.

Wenn die unterhaltsberechtigten Frauen eine neue, nichteheliche Beziehung eingeht, so wird von der ihr zustehenden Summe ein Betrag in Höhe eines fiktiven Entgelts für von ihr, für ihren neuen Partner fiktiv erbrachte Haushaltsleistungen abgezogen – dies unabhängig davon, ob sie mit dem Partner zusammenwohnt.

Andererseits wird aber ihrem Ehemann, der eine neue Verbindung eingeht, nicht auferlegt, seiner Freundin für geleistete oder nicht geleistete Haushaltsarbeiten Geld zu zahlen. Während Männer also keinen Vermögensnachteil durch eine neue Beziehung nach einer Scheidung erleiden, ist das bei den unterhaltsabhängigen Frauen der Fall.

FrauenRecht?

Es bleibt festzustellen, daß die Beschränkung auf die männliche Form in den deutschen Gesetzesformulierungen nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Auch eigentlich neutrale Gesetze können aufgrund unterschiedlicher Stellungen und Interessen von Frauen oder Männern in der Gesellschaft Ungleichbehandlung hervorrufen. Der gesamte Aufbau des Rechts ist nicht davor gefeit, als männerfixiert entlarvt zu werden, indem er das Leben neben männlichen Schauplätzen wie Erwerbstätigkeit und Öffentlichkeit außen vor läßt. Ein Beispiel lieferten Agitatoren gegen die Strafbarkeit von Vergewaltigung in der Ehe, als sie die Vorstellung vom „Staatsanwalt im Bett“ in Grund und Boden verdammt.

Darüber, wie ein Recht, das heutige wie zukünftige weibliche und männliche Lebensweisen berücksichtigt, aussehen könnte, gibt es verschiedene Vorstellungen. Tove Stang Dahl¹² fordert eine neue Systematik, etwa Geburtenrecht, Hausfrauenrecht und Recht auf Geld, Barbara Degen¹³ dagegen nennt Recht gegen Verletzungen, Recht auf Selbstbestimmung und Verteilungsrecht.

Nur eines ist klar: Es wird ein langer Weg werden, bis das Patriarchat besiegt und gleiche Teilhabe von Frauen und Männern in der Gesellschaft durchgesetzt sein wird, wenn Männer schon von „Kulturrevolution“ unken, wenn nur geschlechtsneutrale Formulierungen von

ihnen gefordert werden.

Anna Luczak lebt in Freiburg und studiert Jura.

Anmerkungen:

- Schulz 1990, 327.
- Beispiele aus Sick 1993.
- dazu: Gerhard/ Jansen/ Maihofer/ Schmid/ Schultz 1990.
- Rüdiger-Bajohr/ Bajohr *KJ* 1980, 41.
- Bundesarbeitsgericht NZA 1987, 449, 450.
- Grabrucker *ZRP* 1988, 13.
- nach Bülow, *ZG* 1988, 165.
- Bülow *ZG* 1988, 169.
- Grabrucker 1990, 293.
- Schneider 1975, 175.
- Tröndle 1997 § 177 Rn 7.
- Dahl 1992.
- Degen *Streit* 1993, 50.

Literatur:

- Bülow, Erich, Geschlechtsneutrale Vorschriften-sprache?, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG)* 1988, 160.
- Dahl, Tove Stang, *FrauenRecht*, 1992 – Rezensionen dazu: Gerhard, Ute, *Für Frauenrecht – (nicht nur als Disziplin)*, zu

Schneider, Jürgen, *Viktimologie*, 1975.

Schramm, Walter, Gleichheit lediglich auf dem Papier, in: *FoR* 2/ 1995, 51.

Schulz, Ulrike, Wie männlich ist die Juristenschaft?, in: Battis, Ulrike/ Schulz, Ulrike, *Frauen im Recht*, 1990, 327.

Sick, Brigitte, *Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff*, 1993.

Tröndle, Herbert, *Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 1997.

FoR

Anzeige

ak analyse & kritik

Zeitschrift für linke Debatte und Praxis

Alle vier Wochen auf 36 Seiten Analysen, Hintergrundinformationen und Diskussionen.

Am besten kostenloses Probeexemplar bestellen bei:

analyse & kritik

Rombergstr. 10

20255 Hamburg

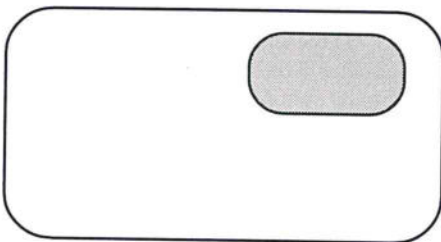
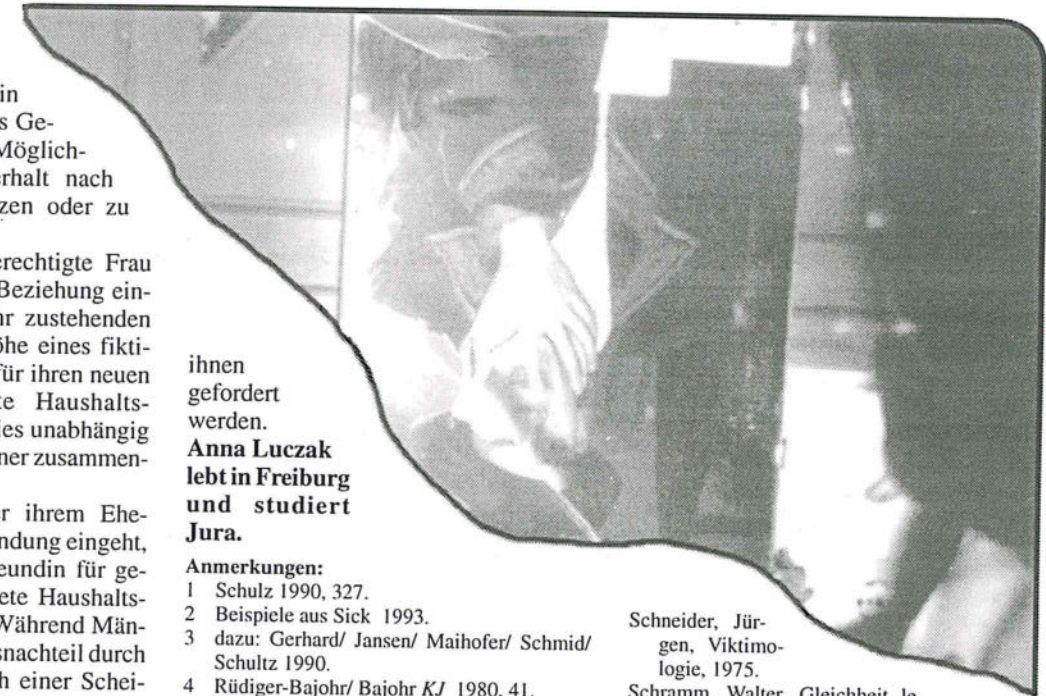
Tel.: 040-40170174

Fax: 040-40170175

ak-Redaktion@cl-hh.comlink.de

ak gibt es im linken Buchhandel und an den Bahnhofskiosken in:

Berlin(Hbf), Bielefeld, Bremen
Frankfurt, Freiburg, Gütersloh,
Hannover, Heidelberg, Magdeburg,
Mannheim, Nürnberg



Dahl, *FrauenRecht*, in: *Streit* 3/1993, 123 und Hack, Sophie, Rezension zu Dahl, *FrauenRecht*, in: *Forum Recht (FoR)* 1/ 1993, 15.

Degen, Barbara, Justitias mißratene Töchter, *Feministische Ansätze in der Rechtswissenschaft*, in: *Streit* 1-2/1993, 43.

Gerhard, Ute/ Jansen, Mechthild/ Maihofer, Andrea/ Schmid, Pia/ Schultz, Irmgard (Hrsg.), *Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, 1990.

Grabrucker, Marianne, *Rechtssprache ist männlich*, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 1988, 12.

Grabrucker, Marianne, *Die Ungleichbehandlung von Frauen in der Rechtssprache – Ein Beitrag zur Demokratisierung des Rechts*, in: Battis, Ulrike/ Schulz, Ulrike, *Frauen im Recht*, 1990, 283.

Rüdiger-Bajohr, Kathrin/ Bajohr, Stefan, *Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945*, in: *Kritische Justiz (KJ)* 1980, 39.